

## **Stellungnahme zur Vorgabe nach § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1. der Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau vom 5. September 2013 (PromO):**

**„Die Dissertation als monographische Einzelschrift darf noch nicht publiziert sein.“**

Es ist festzuhalten: Diese Vorgabe schließt nicht grundsätzlich aus, dass bereits einzelne Aspekte, Datensätze und Teilergebnisse des Forschungsprojektes in anderem Zusammenhang veröffentlicht wurden.

Mindestens eine zentrale Fragestellung der Dissertation und deren umfassender wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn dürfen jedoch noch nirgends erschienen sein.

Wichtig ist weiterhin, dass auch die eigenen, bereits veröffentlichten Arbeiten zitiert und angegeben werden.

Ein Verzeichnis aller Vorveröffentlichungen der Doktorandin oder des Doktoranden, die in Bezug zur Dissertation stehen, ist in einem Formblatt „Angaben zu Vorveröffentlichungen (monographische Dissertation)“ dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung beizulegen.

Zusätzlich zum Verzeichnis ist jeweils eine schriftliche Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden sowie der Betreuerin bzw. des Betreuers beizufügen, die aussagt, dass mindestens eine zentrale Fragestellung der Dissertation und deren umfassender wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn noch nirgends veröffentlicht worden sind.

Sollten einzelne Vorveröffentlichungen nicht in Allein-Autorenschaft entstanden sein, sind die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden im Rahmen der Versicherung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 PromO umfassend darzulegen und zu beschreiben.

*Quelle: Ständiger Promotionsausschuss Philosophische Fakultät, Stand Mai 2022*